



Amtliche Mitteilungen 77/2022

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Promotionsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 22. August 2022**

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 6. SEPTEMBER 2022

Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln

vom 22.08.2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425 ber. 593), erlässt die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 12.03.2020 (Amtliche Mitteilungen 9/2020), zuletzt geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 09.03.2022 (AM 23/2022) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Als beratende Mitglieder gehören dem Promotionsausschuss die Prodekanin oder der Prodekan für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, die Sprecherin oder der Sprecher der Graduiertenschule sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Graduiertenschule an, soweit sie nicht Mitglieder gemäß Nrn. 1 bis 3 sind.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Promotionsrecht, Prüferinnen und Prüfer

1) Promotionsberechtigt sind diejenigen, denen die Philosophische Fakultät durch ein Habilitationsverfahren die *venia legendi* für eines ihrer Fächer verliehen hat oder die auf eine Professur der Philosophischen Fakultät berufen oder die zur Honorarprofessorin beziehungsweise zum Honorarprofessor oder zur Juniorprofessorin beziehungsweise zum Juniorprofessor in einem ihrer Fächer ernannt worden sind. Ist keine eindeutige Fachzuordnung möglich, entscheidet der Promotionsausschuss. Darüber hinaus kann das Promotionsrecht auf Antrag Mitgliedern, in besonderen Ausnahmefällen auch Angehörigen einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule verliehen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 HG erfüllen; die Entscheidung darüber treffen die promotionsberechtigten Mitglieder der Engeren Fakultät. Das Promotionsrecht kann, unbeschadet der Regelung von § 10 Absatz 1 Satz 2 längstens zwei Jahre nach der Berufung an eine andere Fakultät oder Hochschule ausgeübt werden. Ausnahmen kann der

Promotionsausschuss auf Antrag genehmigen.

2) In begründeten Ausnahmefällen kann das Promotionsrecht auf Antrag auch promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern der Philosophischen Fakultät verliehen werden, sofern sie die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 HG erfüllen und durch ihre Mitwirkung an der Lehre und Forschung innerhalb bestehender Förderprogramme den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gleichgestellt sind; die Entscheidung darüber treffen die promotionsberechtigten Mitglieder der Engeren Fakultät.

3) Im Rahmen eines befristeten Graduiertenkollegs, an dem Promotionen in Kooperation mit anderen Fakultäten oder anderen Hochschulen betreut werden, kann das Promotionsrecht den beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dieser Fakultäten oder Hochschulen auf Antrag für die Dauer des Graduiertenkollegs verliehen werden, soweit sie die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 HG erfüllen und Doktorandinnen und Doktoranden des Graduiertenkollegs betreuen. In diesem Fall kann das Promotionsrecht nur für die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden des Graduiertenkollegs und längstens zwei Jahre nach dessen Beendigung ausgeübt werden. Über den Antrag entscheiden die promotionsberechtigten Mitglieder der Engeren Fakultät.

4) Habilitierte Akademische Oberräte, die die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 HG erfüllen und an der Philosophischen Fakultät eine befristete Anstellung innehaben, erhalten für den Zeitraum ihrer befristeten Anstellung auf Antrag das Promotionsrecht. Das Promotionsrecht kann längstens zwei Jahre nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden. Über den Antrag entscheiden die promotionsberechtigten Mitglieder der Engeren Fakultät.

5) Ist die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer nicht dauerhaft an der Philosophischen Fakultät beschäftigt, so ist eine Professorin oder ein Professor der Philosophischen Fakultät als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer einzusetzen. Scheidet die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer nach Satz 1 vor Abschluss des betreuten Promotionsvorhabens aus dem Hochschuldienst aus, kann die Betreuung auf ihren oder seinen Antrag durch sie oder ihn fortgeführt werden, sofern die Zulassung als Doktorandin oder als Doktoranden gemäß § 4 bereits erfolgte; über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss. Andernfalls übernimmt die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer die Betreuung.

Satz 1 gilt nicht für emeritierte oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren der Philosophischen Fakultät.“

3. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Prüfungszeugnis und Doktorurkunde

1) Unmittelbar nach bestandener Doktorprüfung erhält die Doktorandin oder der Doktorand ein Zeugnis über die bestandenen Prüfungsleistungen. Dieses gibt Auskunft über das Promotionsfach, das Thema der Dissertation, im Falle der Disputatio auch über die eingereichten Thesen, sowie über die Gesamtnote. Damit ist die Promotion beendet. Das Zeugnis berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels.

2) Die Dekanin oder der Dekan kann der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag die Erlaubnis zur vorläufigen Führung des Doktorgrades erteilen, wenn die Dissertation mit Genehmigung der Dekanin oder des Dekans von einem gewerblichen Verlag zur

Veröffentlichung als Buch angenommen worden ist. Die Erlaubnis gilt für die Dauer von einem Jahr seit dem Tag der mündlichen Prüfung. Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Drucklegung durch ihr oder sein Verhalten ungebührlich verzögert oder unmöglich macht. Die Dekanin oder der Dekan kann die Frist auf Antrag verlängern.

3) Nach Erfüllung sämtlicher Promotionsleistungen sowie der Verpflichtungen nach § 17 erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehene Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades. Die Urkunde trägt das Datum der Defensio oder Disputatio sowie einen Hinweis auf eine Partnerfakultät, sofern § 19 zutrifft. Auf der Urkunde erscheint die Gesamtnote. Ab Aushändigung der Urkunde ist die Doktorandin oder der Doktorand berechtigt, den Dokortitel zu führen.

Die Doktorurkunde kann nach fünfzig Jahren durch die Philosophische Fakultät erneuert werden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 18.05.2022 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Universität zu Köln vom 19.07.2022.

Köln, den 22.08.2022

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Stefan Grohé